

Weshalb wird die "gesplittete Abwassergebühr" eingeführt ?

Bislang wird die **Abwassergebühr** in der Gemeinde Haag a.d. Amper allein nach dem sog. "Frischwassermaßstab" abgerechnet. Bei diesem Maßstab wird davon ausgegangen, dass bei allen Grundstücken die bezogene Frischwassermenge ungefähr im gleichen Verhältnis zu der auf dem Grundstück anfallenden Abwassermenge steht. Dabei bleibt unberücksichtigt, ob und wie viel **Niederschlagswasser** auf einem Grundstück anfällt und wie viel davon in die Kanalisation geleitet wird.

Die Rechtsprechung akzeptiert den Frischwassermaßstab nur noch, wenn bei einer Kommune die Kosten für die Niederschlagswasserableitung gemessen an den gesamten Entwässerungskosten geringfügig (max. 12 %) sind. Dies wird jedoch in Haag a.d. Amper ab 2027 nicht mehr gegeben sein. Die Gemeinde hat bei Überschreitung dieser sog. 12% Erheblichkeitsschwelle keinen rechtlichen Spielraum. Sie ist dann zur Einführung der "gesplitteten Abwassergebühr" verpflichtet.

Was genau ist unter dem Begriff "gesplittete Abwassergebühr" zu verstehen ?

Bei der "gesplitteten Abwassergebühr" werden zwei getrennte Gebühren erhoben:

a) Die Schmutzwassergebühr soll die für die Beseitigung des Schmutzwassers anfallenden Kosten abdecken. Sie berechnet sich - wie bisher auch - nach dem Frischwasserverbrauch in EUR/m³, allerdings vermindert um die Kostenanteile für die Niederschlagswasserbeseitigung.

b) Die Niederschlagswassergebühr soll die für die Beseitigung des Oberflächenwassers anfallenden Kosten abdecken. Sie wird zum 01.01.2027 mit der Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) auf Grundlage der bebauten und befestigten, abflusswirksamen Flächen in EUR/m² erhoben.

Wie hoch ist die "gesplittete Abwassergebühr" ?

Hierzu ist erst nach Vorliegen aller bebauten und befestigten Flächen eine Aussage möglich. Die Erhebungen laufen derzeit.

Führt die neue "gesplittete Abwassergebühr" zu Erhöhungen der Abwassergebühren ?

Die Aufspaltung als solche führt an sich nicht zu Gebührenerhöhungen. Mit Einführung des neuen Gebühren-Maßstabes wird keine zusätzliche Gebühr erhoben, sondern die bestehende Abwassergebühr verursachungsgerechter aufgeteilt.

Wie wirkt sich die Gebührenumstellung aus ?

Gemäß der Fachliteratur und den Erfahrungen anderer Gemeinden ist davon auszugehen, dass sich für die Bereiche der normalen Wohnbebauung mit Ein- oder Mehrfamilienhäusern nur geringe Änderungen ergeben. Objekte mit hohem Wasserverbrauch und geringen befestigten Flächen werden entlastet. Für große Grundstücke mit großen befestigten Flächen und gleichzeitig geringem Wasserverbrauch (z.B. Einkaufsmärkte, Lagerhallen u. ä.) werden die Abwassergebühren steigen. Gleichzeitig soll aber dadurch ein Anreiz zur Entsiegelung gegeben werden.

Was ist ein "Grundstücksabflussbeiwert" (GAB) ?

Um den (einmaligen) Erfassungs- und (laufenden) Datenpflegeaufwand und damit auch die gebührenwirksamen Kosten auf Dauer möglichst gering zu halten, wurden auf eine Befliegung oder auf kostenintensive Aufmessungen mit parzellenscharfer Abrechnung der Flächen verzichtet. Der Gemeinderat entschied sich deshalb für das Verfahren „Grundstücksabflussbeiwerte in Stufen“. Es handelt sich hierbei um einen "Wahrscheinlichkeitsmaßstab". Dieser Maßstab wird von vielen Kommunen angewandt.

Zur Flächenermittlung über das GAB-Verfahren bedient sich die Gemeinde eines erfahrenen, externen Büros. Dieses hat das gesamte Entsorgungsgebiet mit Hilfe von digitalen Flurkarten, Kanalbestandsplänen, Luftbildern, computergestützten Berechnungen und Ortsbegehungen in Stufen eingeteilt. Jeder dieser Stufen ist ein mittlerer Grundstücksabflussbeiwert (GAB) zugeordnet, der den zu erwartenden Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche angibt.

Stufe	Mittlerer Grundstücksabflussbeiwert (GAB)	Abflussbeiwert von - bis
0	Einzelveranlagung	0,00 – 0,09
I	0,12	0,10 – 0,15
II	0,20	0,16 – 0,24
III	0,30	0,25 – 0,36
IV	0,45	0,37 – 0,54
V	0,67	0,55 – 0,80
VI	0,90	0,81 – 1,00

Was gilt als befestigte Fläche und wie werden Zisternen/Sickerschächte behandelt ?

Als befestigte Fläche ist jede über die öffentliche Kanalisation entwässerte Fläche anzusehen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet oder verändert ist, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens eingeschränkt wurde.

Einzelne Versiegelungsarten, wie z.B. Dachflächen, Versiegelungen aus Beton, etc. werden gleich behandelt und gelten unterschiedslos als befestigte Flächen.

Flächen, die in Zisternen bzw. Sickerschächte eingeleitet werden, gelten nur dann als nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, wenn kein Notüberlauf besteht. In allen anderen Fällen werden die an die Regenrückhaltungsanlage angeschlossenen Flächen als befestigte Flächen gewertet. Bei einem Mindestvolumen von 4m³ wird auf Antrag ein Abschlag von 15m² pro m³ Zisternen-/Sickerschachtvolumen gewährt. Jedoch nur bis zu maximal 40% der gesamten gebührenpflichtigen Fläche nach GAB.

Für welche Fläche muss ich bezahlen und wie errechnet sie sich ?

Die gebührenpflichtige Fläche ergibt sich, indem die tatsächlich herangezogene Grundstücksfläche mit dem jeweiligen mittleren Grundstücksabflussbeiwert (GAB) multipliziert wird. Die für Ihr Grundstück ermittelten Werte (= Bemessungsgrundlage für künftigen Gebührenbescheid) werden Ihnen in Ihrem Erhebungsbogen mitgeteilt.

Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert (GAB) umfasst dabei Abflussbeiwerte in einem festgelegten Bereich.

Der untere Wert gibt dabei die Unterschreitungsgrenze, der obere die Überschreitungsgrenze an. Innerhalb dieser Grenzen werden alle Grundstücke mit dem gleichen Wert berechnet.

Was muss ich tun, wenn der ermittelte Wert bei meinem Grundstück nicht passt ?

Sollten Sie bei der Überprüfung Ihrer Flächen feststellen, dass diese kleiner oder größer sind, als dies die Unter- bzw. Überschreitungsgrenze vorgibt, so muss von Ihnen als Eigentümer ein Antrag gestellt werden, um Ihr Grundstück in die passende Stufe eingruppieren zu lassen. Dieser Antrag muss aus einer Berechnung der tatsächlich abflusswirksamen Flächen und einer zugehörigen Skizze Ihres Grundstücks bestehen. Bitte geben Sie auch Flächen bzw. Gebäude an, die ihr Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung ableiten. In der Stufe 0 wird kein mittlerer GAB vorgegeben. Hier wird die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche in Ansatz gebracht. Das Gleiche gilt für Grundstücke, die innerhalb ihrer Stufe um mehr als 400 m² von der Formel (Grundstücksgröße x mittlerer GAB) abweichen.

An wen kann ich mich wenden, falls noch Fragen offen sind ?

Lesen Sie bitte den Erhebungsbogen und das dazugehörige Hinweisblatt aufmerksam durch. Sollten Sie einen Nachweis erbringen wollen, so bringen Sie diesen unbedingt zusammen mit Ihrem Erhebungsbogen zu den vom externen Büro angebotenen Anhörungsterminen mit, welche Ihnen im Erhebungsbogen mitgeteilt werden.

Natürlich können Sie auch jetzt schon allgemeine und nähere Informationen zur gesplitteten Abwassergebühr erhalten.



Gemeinde Haag an der Amper

Informationen
zur Einführung einer
gesplitteten Abwassergebühr

Verwaltungsgemeinschaft Zolling
Telefon: 0 81 67 / 69 43 – 36 Fr. Lohr
0 81 67 / 69 43 – 66 Fr. H. Huber
0 81 67 / 69 43 – 27 Fr. Dauer